Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1960)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Moser, Fritz / Tschumi, Hans / Gnägi, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417605

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1960

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER, bis 30. Juni 1960
Regierungsrat Dr. HANS TSCHUMI, ab 1. Juli 1960

Stellvertreter: Regierungsrat RUDOLF GNÄGI

I. Allgemeiner Teil

Auf 1. Juli 1960 übernahm der bisherige Justizdirektor, Herr Regierungsrat Fritz Moser, die Finanzdirektion. Herr Regierungsrat Moser hat der Justizdirektion seit dem 1. März 1958 vorgestanden. Mit Tatkraft hat er den im Vordergrund stehenden Ausbau der Verwaltungsrechtspflege an die Hand genommen und den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege so weit gefördert, dass dieser nach der Behandlung durch den Regierungsrat noch der grossrätlichen Kommission zur Beratung unterbreitet werden konnte.

Als Nachfolger amtet seit dem 1. Juli 1960 Herr Regierungsrat Dr. Hans Tschumi.

1. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Motion der Herren Grossrat Graf und Mitunterzeichner betreffend *Ausbau der Verwaltungsrechtspflege.* Der Gesetzesentwurf des Regierungsrates wurde Ende 1960 dem Grossen Rat zur Behandlung überwiesen.

b) Motion von Herrn Grossrat Dr. Bratschi betreffend *Ersetzung der kleinen Verkehrsbussen durch die gebührenpflichtige Verwarnung.* Prof. Dr. Max Waiblinger reichte der Justizdirektion am 2. September 1960 ein Gutachten ein, welches zur Zeit bei den interessierten Kreisen zirkuliert.

c) Postulat von Herrn Grossrat Oester betreffend *Erhöhung der Verdienstausfallentschädigung.* Die Vorarbeiten betreffend Abänderung des Dekretes vom 14. September 1944 über den Tarif in Strafsachen sind beendet, so dass dem Grossen Rat demnächst eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden kann.

d) Postulat von Herrn Grossrat Dr. Christen betreffend *Einrichtung einer Sachregistratur für oberinstanzliche Urteile.* Dem Obergericht des Kantons Bern wurde ein entsprechender Kredit eröffnet.

e) Postulat von Herrn Grossrat Dr. Bratschi betreffend *Entlastung der Polizei bei den Gerichten.* Das Obergericht prüft die Frage, ob den Richtern in einem Kreisschreiben die Weisung zu erteilen ist, Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen in der Regel durch die Post und nur in Ausnahmefällen durch die Polizei zustellen zu lassen.

f) Postulat der Herren Grossräte Weisskopf und Haltiner betreffend *Lücken in der Strafrechtspflege.* Im Amtsbezirk Bern ist die Zahl der Gerichtspräsidenten von 12 auf 15 zu erhöhen. Dem Grossen Rat wurde eine entsprechende Vorlage unterbreitet.

Die weitern noch offenen Fragen werden durch den vom Obergericht eingesetzten Ausschuss geprüft.

2. Rechnungswesen

	Fr.
a) Gerichtsverwaltung:	
Ausgaben	6 777 819.47
Einnahmen	2 085 017.49
Mehrausgaben	4 692 801.98
b) Justizverwaltung:	
Einnahmen	11 918 642.55
Ausgaben	6 992 964.48
Mehreinnahmen	4 925 678.07

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Franken 745 862.20 (1959 Fr. 688 233.54). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 90 Fällen an Anwaltsentschädigungen Fr. *33 446.60* zu übernehmen (1959 = 74 mit Fr. 29 291.35). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 583 Honorarforderungen der Anwälte mit *Fr. 164 723.20* bezahlt (1959 = 576 mit Fr. 160 735.60).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zum Gerichtsschreiber von Aarwangen: Heinz Knuchel, Fürsprecher, Gerichtssekretär, Burgdorf;

b) zu Stellvertretern der Betreibungsbeamten von
Aarwangen: Rudolf Reist, Angestellter des Betreibungsamtes, Aarwangen;
Thun: Hans Müller, Angestellter des Betreibungsamtes, Thun;

c) in die Prüfungskommission für Notare für den deutschsprachigen Kantonsteil:
zum Ersatzmann: Dr. Hans Marti, a.o.Prof., Fürsprecher und Notar in Bern.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zu Gerichtspräsidenten von
Trachselwald: Jürg Blumenstein, Gerichtsschreiber, Blankenburg;
Seftigen: Dr. Bernhard Mösch, Gerichtsschreiber, Belp;
Burgdorf: Walter Morgenthaler, Gerichtsschreiber, Aarwangen;

b) zu Gerichtsschreibern (zugleich Betreibungsbeamten) von
Büren: Hanspeter Marti, Fürsprecher, Bern;
Seftigen: Alfred Brun, Fürsprecher, Bern;

c) zum Betreibungsbeamten von Thun: Hans von Allmen, Stellvertreter des Betreibungsbeamten, Thun.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

a) zu Regierungsstatthaltern von
Delsberg: Henri Parrat, maire, Delsberg;
Biel: Dr. rer. pol. Marcel Hirschi, Vorsteher des Statistischen Amtes, Biel;

b) zum Gerichtspräsidenten von Bern: Walter Schönmann, Fürsprecher, Gerichtssekretär, Bern;

c) zum Gerichtsschreiber (zugleich Betriebungsbeamten) von Obersimmental: Martin Krebs, Notar, Grundbuchverwalter, Blankenburg;

d) zum Betreibungsbeamten von Bern: Wilhelm Born, Stellvertreter des Betreibungsbeamten, Bern.

2. Regierungsstatthalterämter

Das Ergebnis der im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen darf als gut bezeichnet werden.

Die Überprüfung der Gemeindeverwaltungen muss da und dort noch intensiver an die Hand genommen werden.

Verschiedene Vormundschaftsbehörden mussten wiederum an rückständige Vormundschaftsrechnungen und -berichte erinnert werden.

Durch Beschluss des Grossen Rates vom 17. Mai 1960 ist mit Wirkung auf 1. Januar 1961 die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Seftigen aufgehoben worden.

Die Bezirksverwaltungen von Neuenstadt und Pruntrut konnten ihre neuen Büros beziehen. Sie verfügen nun über sehr angenehme Arbeitsräume.

Im Berichtsjahr sind an Gebühren Fr. 466 576.85 gegenüber Fr. 488 829.65 im Vorjahr eingegangen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 2 Bewerber, welche beide die Prüfung bestanden.

An der zweiten Prüfung nahmen 10 Bewerber teil; 8 konnten patentiert werden; 2 wurden abgewiesen.

5 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, 8 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 10 Notaren erteilt, 4 davon als angestellter Notar.

Vom Vorjahr haben wir 8 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 11 Beschwerden, ferner wurde in einem Falle von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 17 Fälle sind erledigt worden, und 3 Fälle, wovon 2 mit Rücksicht auf einen hängigen Zivilprozess eingestellt worden sind, mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 7 eingereicht, dazu kam 1 Fall vom Vorjahre. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, 3 Fälle wurden abgewiesen, und 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 307 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 3 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1960 wurde die Grundbuchbereinigung in verschiedenen Amtsbezirken weitergeführt. Einige Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Die aus dem Jahre 1959 bzw. 1957 hängige Bereinigungsbeschwerde konnte nicht erledigt werden, weil das Ergebnis der damit im Zusammenhang stehenden Grundbuchvermessung noch nicht vorliegt.

B. Grundbuchführung und Gebührenbezug

a) Über die Geschäfte der Grundbuchämter gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft.

Die hängigen Grundbuchbeschwerden konnten erledigt werden; drei wurden zurückgezogen und die übrigen wie folgt entschieden:

1. Erbeneinsetzung: Wird ein Universalerbe testamentarisch als einziger Erbe hinsichtlich aller Mobilien des Erblassers eingesetzt, so ist dieser einzige Erbe nicht ohne weiteres legitimiert, ebenfalls über die Immobilien des Nachlasses zu verfügen. Im Streitfall ist dieses Verfü-

gungsrecht durch die Zivilgerichte festzustellen. Bevor diese Streitfrage entschieden ist, hat der Grundbuchverwalter die Anmeldung einer Erbgangsbescheinigung, die nicht von den gesetzlichen Erben unterzeichnet ist, zurückzuweisen (RRB Nr. 3675 vom 14. Juni 1960; Justizdirektion Nr. 3062/60).

2. Gewerbebeschränkung: Jede Gewerbebeschränkung und jedes Gewerbeverbot ist grundsätzlich auch dann eine eintragungsfähige Dienstbarkeit, wenn durch die Einschränkung der Grundstückbenutzung gleichzeitig eine wirtschaftlich erhebliche Konkurrenzierung verhindert werden soll (vgl. BGE *85* II S. 177 spez. S. 185). Eine Verpflichtung, im Vertragsobjekt kein Lebensmittel-, Haushalt-, Manufakturwaren-, Brennstoff- und Backwarengeschäft (Bäckerei) zu eröffnen sowie gleichzeitig jede wirtschaftlich erhebliche Konkurrenzierung des Dienstbarkeitsberechtigten zu unterlassen, beschränkt dagegen den belasteten Grundeigentümer in seiner persönlichen Handlungsfreiheit und kann nicht zum Inhalt einer Dienstbarkeit gemacht werden (RRB Nr. 4824 vom 12. August 1960; JD Nr. 3051/60).

3. Vorkaufsrecht nach EGG: Das Verfahren zur Geltendmachung dieses Vorkaufsrechtes ist vom Grundbuchverwalter im Zweifel einzuleiten. Die Frage, ob bei einem Kaufsgeschäft Vorkaufsrechte ausgelöst werden können oder nicht, ist vom Zivilrichter zu entscheiden. Weigert sich der Notar, dem Grundbuchamt das zum Zwecke der Abklärung der Frage des Vorkaufsrechtes erforderliche Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten einzureichen (Art. 6 EGG und Art. 3 und 7 EG zum EGG), so hat der Grundbuchverwalter das Kaufgeschäft abzuweisen (RRB Nr. 5379 vom 7. September 1960; JD Nr. 2855/60).

b) Die Justizdirektion hatte ferner unter anderem zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Der Abschluss eines Kaufrechtsvertrages ist kein Vorkaufsfall. Im Verwaltungsbericht der Justizdirektion vom Jahre 1955 (S. 6) wurde auf den Entscheid der ersten Zivilkammer des bernischen Obergerichts hingewiesen, wonach durch den Abschluss eines Kaufrechtsvertrages des belasteten Grundeigentümers mit einem Dritten der Vorkaufsfall eintritt. Das Bundesgericht hat nun aber entschieden, dass im Abschluss eines blossen Kaufrechtsvertrages kein Vorkaufsfall liege. Erst bei der Ausübung des Kaufsrechts kann das Vorkaufsrecht geltend gemacht werden (BGE *85* II 572; Pr. *49* S. 261).

2. Hinsichtlich der *Vormerkung des Gewinnanteilsrechts* der Miterben sei in Ergänzung der Meinungsäusserung der Justizdirektion im Verwaltungsbericht 1954, S. 7 Ziff. 5 auf den neuesten Entscheid des Bundesgerichts BGE *86* I 114 vom 18. Februar 1960 hingewiesen. Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass die Angabe des Verkehrswertes der Grundstücke in der Teilung im Sinne von Art. 619 Abs. 2 ZGB zwar im allgemeinen ratsam, aber nicht notwendig sei. Das Fehlen dieser Angabe in der Vormerkung hat dann aber für den Dritterwerber zur Folge, dass er, um der Gefahr einer Doppelzahlung zu entgehen, den ganzen Überschuss des Kaufpreises über den Anrechnungswert hinterlegen muss, sofern sich die Miterben nicht mit der Auszahlung an den Verkäufer einverstanden erklären. Umgekehrt hat die Angabe des Verkehrswertes für den Erben, der das Grundstück unter dem Verkehrswert erhielt, den Vorteil, dass ein allfälliger Übererlös über den Verkehrswert nicht hinterlegt werden müsste, sondern an ihn ausbezahlt werden könnte.

3. Verurkundung des Eigentumsüberganges an kleinen Grundstücken gemäss Dekret vom 16. November 1925. Das Verurkundungsverfahren kann nach den Bestimmungen des § 1 lit. *b* dieses Dekretes erfolgen, sofern der Preis sowie der amtliche Wert für jedes einzelne Grundstück oder jeden Grundstückabschnitt nicht mehr beträgt als Fr. 500.— und die handändernde Fläche je eines Grundstückes oder Grundstückabschnittes 5 Aren nicht übersteigt. Diese Bestimmungen können als Ausnahmevorschriften grundsätzlich nicht extensiv interpretiert werden. Auch wird nach einer Ansichtsäusserung des Verbandes bernischer Notare vom 20. Juni 1957 bei Handänderungen zwecks Abrundung von einzelnen Grundstücken, wo meistens nur zwei Parteien beteiligt sind, besser das normale Verurkundungsverfahren gewählt, da sich hier beim vereinfachten Verfahren keine wesentlichen Vereinfachungen ergeben.

In diesem Zusammenhang sei immerhin darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Verurkundungsfälle gemäss § 1 lit. *a* leg. cit. die Einschränkungen mit Bezug auf die Wertgrenze und den Flächenhalt der Vertragsobjekte nicht bestehen (JD Nr. 3042/59 und 2994/60).

4. Der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) ist, entgegen seiner Benennung, kein Vertrag, sondern eine besondere Art des Konkursverfahrens, d. h. eine mildere Form der Zwangsvollstreckung, die gemäss BG vom 28. September 1949 betreffend die Revision des SchKG und Einführung des Art. 316*a–t* an die Stelle des Konkurses oder der Auspfändung tritt (BGE *86* I 193). Die von den Gläubigern des Schuldners bestimmten Liquidatoren sind nicht private Beauftragte, sondern sie üben ein Amt aus und sind den einzelnen Gläubigern in gleicher Weise wie die Betreibungs- und Konkursbeamten für den Schaden verantwortlich, den sie ihnen durch Verschulden verursachen.

Bis die Aktiven verwertet sind, bleibt der Schuldner formell Eigentümer der Sachen und Gläubiger der Forderungen. Das Verfügungsrecht des Schuldners über die Aktiven erlischt jedoch im Zeitpunkt der rechtskräftigen Bestätigung des Nachlassvertrages. Art und Zeitpunkt der Verwertung der Aktiven bestimmen dann die Liquidatoren im Einverständnis des Gläubigerausschusses. Werden Liegenschaften durch öffentliche Versteigerung verwertet, so gelten hiezu die Art. 134–137, 142, 143, 257 und 258 SchKG. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, und zwar auch dann, wenn die darauf haftenden Grundpfandrechte nicht voll gedeckt sind. Die Liquidatoren, die der Aufsicht und Kontrolle des Gläubigerausschusses unterstehen und deren Stellung mit derjenigen einer ausserordentlichen, von den Gläubigern gewählten Konkursverwaltung vergleichbar ist, besorgen die konkursähnliche Liquidation des vom Schuldner abgetretenen Vermögens. Dieser Liquidationsmasse steht in Analogie zur Konkursmasse im Prozess die Parteifähigkeit zu. Ferner haben die Liquidatoren gemäss Art. 8 SchKG über ihre Amtsverrichtungen Protokoll zu führen.

Gestützt auf diese Rechtslage kann das im Nachlassverfahren mit Liquidationsvergleich in schriftlicher Form auf Grundbuchbelegpapier abgefasste Protokoll über die öffentliche Versteigerung der Grundstücke als gültiger Rechtsgrundausweis zur Eintragung des Eigentums-

überganges auf den Namen des Ersteigerers entgegengenommen werden. Die nicht gedeckten Pfandforderungen sind gestützt auf die durch die Liquidatoren erteilte Löschungsbewilligung zu löschen (JD Nr. 2973/60; vgl. Fritzsche, Schuldbetreibung, Konkurs und Sanierung II, S. 337).

5. Ausschliessliches Benutzungsrecht an einem Gebäudeteil. Grundsätzlich kann jeder Miteigentümer seinen Anteil mit teilbaren beschränkten dinglichen Rechten, wie Nutzniessungen, Grundlasten und Grundpfandrechten belasten. Ausgeschlossen ist dagegen die Belastung eines Miteigentumsanteiles mit Grunddienstbarkeiten, weil diese Rechte unteilbar sind. Durch ihre Begründung würde die Benützung der Sache seitens aller Miteigentümer in Frage gestellt. Ferner lässt der das Sachenrecht beherrschende Grundsatz der Typengebundenheit die Errichtung eines ausschliesslichen Benützungsrechtes an einer einzelnen Wohnung gar nicht zu, da es inhaltlich genau dem Wohnrecht entspricht. Die Begründung eines uneigentlichen Stockwerkeigentums unter subjektiv-dinglicher Verknüpfung der Miteigentumsanteile mit persönlichen Dienstbarkeiten gemäss Art. 781 ZGB (vgl. Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Oktober 1951 = ZBGR *32* S. 349) hat sich als Irrweg erwiesen (vgl. Kommentar Meier-Hayoz N 33 der Vorbemerkungen zu den Art. 646–654 und N 43 zu Art. 646).

Als Dienstbarkeiten, die den einzelnen beteiligten Miteigentümern die ausschliessliche Benützung eines Stockwerkes zuerkennen, sind nur persönliche Dienstbarkeiten wie das Wohnrecht und die Nutzniessung zugelassen, welche die ganze Sache belasten, aber mit dem Tode des Berechtigten erlöschen und nicht übertragbar sind. Ausgeschlossen ist demnach die Belastung eines Miteigentumsanteiles mit einer Grunddienstbarkeit, einem Wohnrecht, einem Baurecht, einem Quellenrecht oder einer andern beschränkten Personalservitut gemäss Art. 781 ZGB, weil es sich hier um unteilbare Dienstbarkeiten handelt. Dagegen kann zugunsten des einen Miteigentümers für seine Person oder als Eigentümer eines andern Grundstückes jede dingliche Belastung an der ganzen Sache fortbestehen oder neu begründet werden (Kommentar Haab N 12 zu Art. 646 ZGB).

Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über das Miteigentum in Revision begriffen sind und mit neuen Vorschriften über das Stockwerkeigentum ergänzt werden sollen. Bis dieser Revisionsentwurf Rechtskraft erlangt hat, sind wir jedenfalls an die geltenden Bestimmungen gebunden (JD Nr. 2862/60).

6. Wasserrrechtsverleihungen; Aufnahme im Grundbuch. Gemäss Art. 53 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, in der Fassung vom 13. Mai 1956 und den §§ 9 und 10 des Dekretes vom 21. November 1945 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte werden nutzbar gemachte Wasserkräfte grundsätzlich wie Grundstücke behandelt. Ferner sind bei der amtlichen Bewertung der Grundstücke alle mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten zu berücksichtigen und zu bewerten. Zwar handelt es sich bei den Wasserechtskonzessionen um persönliche Rechte, die vom Gemeinwesen kraft seines Hoheitsrechtes an bestimmte Personen verliehen werden. Konzessionen sind also weder Dienstbarkeiten am Gewässer noch Bestandteil oder Zugehör der Grundstücke, auf welchen sich die Wasserwerkanlagen befinden. Sie können aber im Sinne von Art. 8 GVo mit Zustimmung der Verleihungsbehörde, sofern sie den Bestimmungen des Art. 56 SchlT ZGB entsprechen, auf schriftliches Begehren des Berechtigten hin, als Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden (vgl. BG vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte). Das verliehene Wasserrecht kann aber auch bei der Beschreibung des Grundstückes aufgenommen werden, zu dem es gehört und auf dem sich die Wasserwerkanlagen befinden. In diesem Fall ist der amtliche Wert für die Wasserkraft bei diesem Grundstück separat anzugeben und wird nicht mit dem amtlichen Wert des Grundstücks, auf dem sich die Anlagen befinden, zusammengezählt. Der Grundbucheintrag unter der Beschreibung der Liegenschaft kann etwa wie folgt lauten: «Die Anlage (Mühle, Radwerk) wird betrieben durch eine Wasserkraft von .. PS; amtlicher Wert: Fr. ...; Beleg Nr. ...» (Als Beleg dient die Konzessionsurkunde.) Eine Ausnahme besteht nur für die Wasserkräfte an Privatgewässern, die nicht der öffentlichen Aufsicht unterstehen. Befinden sich die Anlagen an solchen Privatgewässern, die gestützt auf eine Konzession erstellt worden sind, auf Grund und Boden des Konzessionärs, dann lässt sich die Nutzbarmachung aus dem Grundeigentum herleiten, weil hier der Konzession lediglich der Charakter einer Bewilligung, analog der Baubewilligung, beigelegt werden kann.

Durch die Aufnahme der Wasserkraft an öffentlichen Gewässern oder an den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässern ins Grundbuch, wird sie aber nicht zum Grundstückbestandteil. Ebensowenig kann eine verliehene Wasserkraft durch Anmerkung im Grundbuch Zugehör des Grundstückes werden, da sie keine Sache ist (vgl. GVo Art. 78 und ZGB Art. 644). Befinden sich die Anlagen an diesen Gewässern nicht auf dem Grund und Boden des Konzessionärs, dann kann auf dem Grundstück des Wasserrechtsberechtigten folgende Anmerkung eingetragen werden: «Hiezu gehören die Wasserwerkanlagen auf Nr. ... (Dienstbarkeitsbelastetes Grundstück), betrieben mit einer Wasserkraft von ... PS; amtlicher Wert: Fr. ..., Beleg Nr. ...».

Wird ein Grundstück, zu dem ein verliehenes Wasserrecht an einem öffentlichen Gewässer oder an einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer gehört und mit diesem Grundstück wirtschaftlich eine Einheit bildet, verkauft, dann ist das im Grundbuch aufgenommene Wasserecht in der Regel dem Erwerber zu überlassen. Im Kaufvertrag ist dann auch der amtliche Wert für diese Wasserkraft, welche ebenfalls der Abgabepflicht unterliegt, aufzunehmen. Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung der Verleihungsbehörde. Soweit hier die Baudirektion zuständig ist, genügt die Zustimmung des Büros für Wassernutzung und Abwasserreinigung (Art. 34 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950; JD Nr. 2964/60).

7. Grundbuchliche Behandlung der Planänderungen. Der Grundbuchverwalter soll nach Möglichkeit die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung der ihm vom Nachführungsgeometer gemeldeten Planänderungen fördern helfen. Dies kann dadurch geschehen, dass er vor der Eintragung eines nach der Mutationsmeldung zur grundbuchlichen Behandlung eingereichten

Rechtsgeschäftes, das ein Grundstück, dessen Grenzen verändert werden sollen, zum Gegenstand hat, auf die vorgängige Behandlung der beim Nachführungsgeometer anbegehrten Planänderung dringt. Verzichten aber die Parteien nachträglich auf die Durchführung der eingeleiteten Planänderung, so hat der Grundbuchverwalter den Rückzug der Planänderung durch den Geometer zu veranlassen oder ihm den erfolgten Verzicht mitzuteilen.

Wir weisen darauf hin, dass die erwähnte Mutationsmeldung des Geometers nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Verfügungsbeschränkung oder Grundbuchsperre hinsichtlich der von der gemeldeten Planänderung betroffenen Grundstücke bewirken kann. Zwar wird bei einem Widerspruch zwischen den Grundbuchplänen und den Abgrenzungen auf dem Felde die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet (Art. 668 ZGB). Der Grundbuchgeometer darf aber die von ihm im sog. Handriss vorgenommenen Mutationen sowie die auf dem Felde vorgenommenen Vermarchungen im Grundbuchplan erst einzeichnen, wenn die Neuaufnahmen oder Flächenänderungen im Grundbuch eingetragen sind (vgl. Art. 76 der eidgenössischen Instruktion für die Vermarchung und Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919). Solange aber diese Einzeichnung im Grundbuchplan nicht erfolgt ist, besteht keine Diskrepanz zwischen Vermessungswerk und Grundbuch (JD Nr. 2857/60).

c) Hinsichtlich der Berechnung der Handänderungsabgabe sind folgende Tatbestände von Bedeutung:

1. Verpflichtet sich der Verkäufer von Bauland in einem Kauf- oder Werkvertrag, das auf dem Vertragsobjekt begonnene Gebäude fertig zu erstellen, so muss grundsätzlich auch der Gebäudewert, der zur Zeit des Vertragsabschlusses erst noch geschaffen werden muss, von der Handänderungssteuer erfasst werden, da hier eine Handänderung des fertigen Hauses in Frage steht, die als Bemessungsgrundlage für die Abgabe heranzuziehen ist (vgl. Kreisschreiben JD Nr. 3192/55 vom 4. März 1955, II Ziff. 3). Der Kaufvertrag um das Bauland mit Rohbau ist in einem solchen Falle regelmässig von einer Werkvertragsabrede abhängig. Die Grundbuchverwalter werden angewiesen, sich im Zusammenhang mit Baulandverkäufen allfällig separat abgeschlossene Werkverträge zur Einsichtnahme vorweisen zu lassen. Nur auf diese Weise kann die richtige Bemessungsgrundlage für die Handänderungsabgabe ermittelt werden. Im Zweifelsfall ist die Handänderungsabgabe provisorisch, d.h. unter Vorbehalt einer Nachforderung, zu veranlagen.

2. Bei Handänderungen infolge Teilungs- oder Auskaufsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Eltern- bzw. Stiefelternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Elternteiles kann der Regierungsrat auf Gesuch aus wichtigen Gründen den Bezug der ermässigten Abgabe auch nach Ablauf der Frist von 2 Jahren verfügen (vgl. Art. 27 IV Ziff. 4 WG). Die Justizdirektion hat schon wiederholt darauf hingewiesen, dass dagegen hinsichtlich des Tatbestandes von Ziff. 3 des genannten Artikels die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Ausnahmeverfügung durch den Regierungsrat fehlt und dementsprechend nach Ablauf der Frist von 2 Jahren das Abgabeprivileg nicht mehr gewährt werden kann.

C. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Über die Geschäftserledigung gibt die Übersicht auf S. 16 Auskunft.

Im Jahre 1960 wurden total 1019 Gesuche im Sinne von Art. 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 1002 Begehren. In 15 Fällen erfolgte eine Abweisung und in 2 Fällen ein Rückzug des Gesuches.

Die hängigen Rekurse konnten bis auf 3 erledigt werden. 3 wurden zurückgezogen und die übrigen wie folgt entschieden:

1. RRB Nr. 967 vom 12. Februar 1960; JD Nr. 2748/59. Der Wille zur Auflösung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Zwecke der Verwendung des überwiegenden für die Überbauung ungeeigneten Kulturlandes als Tauschobjekte genügt grundsätzlich nicht, um die Ausnahme von der Schutzbestimmung des Art. 19 lit. *c* EGG zu begründen.

2. RRB Nr. 4071 vom 1. Juli 1960; JD Nr. 2743/60. Durch die Abtrennung und den Verkauf von schlecht bebaubarem und steinigem Boden von einem Kleinbetrieb kann die Existenzfähigkeit des Heimwesens nicht in Frage gestellt werden.

3. RRB Nr. 4069 vom 1. Juli 1960; JD Nr. 2745/60 sowie RRB Nr. 5378 vom 7. September 1960; JD Nr. 2751/60.

Die Burgergemeinden besitzen kein Privileg für die Wiederinvestierung freigewordener Kapitalien in Liegenschaften. Veräussertes Bauland im Stadtgebiet kann nicht ohne weiteres durch landwirtschaftliche Liegenschaften oder Heimwesen ersetzt werden. Ob ein solcher Ersatzkauf zulässig ist, muss im Zweifelsfall im Einspracheverfahren abgeklärt werden.

4. RRB Nr. 4825 vom 12. August 1960; JD Nr. 2748/60. Der Einspruch muss geschützt werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass nicht die behauptete Kapitalanlage, sondern die Absicht eines spätern Wiederverkaufs mit der Hoffnung auf Gewinn das Hauptmotiv des Käufers beim Kauf des Heimwesens ist.

Dieser Entscheid ist beim Bundesgericht angefochten worden. Nach durchgeführtem Schriftenwechsel wurde dann aber die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wieder zurückgezogen.

5. RRB Nr. 4794 vom 5. August 1960; JD Nr. 2753/60. Durch den Verkauf einer Parzelle von 34,23 a wird die Existenzfähigkeit des noch aus ca. 22 Jucharten Land und 6,5 Jucharten Wald bestehenden Heimwesens der Verkäufer nicht in Frage gestellt. Ebenso kann daraus, dass das Kaufsobjekt zur Spekulation verwendet werden könnte, noch nicht auf eine offensichtliche Spekulation geschlossen werden, insbesondere dann nicht, wenn der Käufer glaubhaft dartut, dass er auf der erworbenen Landparzelle für sich persönlich ein Wohnhaus erstellen will.

6. RRB Nr. 4793 vom 5. August 1960; JD Nr. 2755/60. Nach Auffassung des Regierungsrates kann die Auflösung eines Landwirtschaftsbetriebes infolge Überbauung dann nicht zugelassen werden, wenn der Erwerber die landwirtschaftlichen Liegenschaften nicht für seine persönlichen Zwecke und Bedürfnisse überbauen will, sondern die Erstellung von Bauten und die sukzessive Zerstük-

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	77	305	1	—	1	149	533	1 500	20 994 747.—	144	489
2. Aarwangen	129	604	2	3	—	159	897	1 559	32 916 426.—	346	798
3. Bern	358	1695	3	5	2	623	2 686	3 485	308 156 319.—	1385	6 271
4. Biel	70	390	1	1	—	59	521	769	65 679 236.—	311	499
5. Büren	96	372	—	3	1	231	703	1 275	13 771 427.—	128	223
6. Burgdorf	84	496	2	4	2	187	775	1 332	28 064 882.—	244	556
7. Courtelary	68	499	—	1	—	124	692	1 300	16 253 625.—	213	442
8. Delsberg	94	502	—	4	—	88	688	1 701	13 936 323.—	131	310
9. Erlach	107	198	—	—	—	23	328	1 042	5 752 323.—	83	277
10. Fraubrunnen	72	323	1	—	—	193	589	1 121	17 696 970.—	217	365
11. Freiberge	34	191	—	—	—	61	286	920	3 844 749.—	30	72
12. Frutigen	187	457	—	—	—	180	824	1 025	12 663 465.—	388	749
13. Interlaken	352	874	—	1	—	533	1 760	4 101	34 378 088.—	639	1267
14. Konolfingen	118	593	—	—	—	196	907	1 375	28 174 221.—	518	738
15. Laufen	103	393	—	—	—	48	544	1 385	7 100 273.—	164	299
16. Laupen	37	149	—	—	—	74	260	645	6 809 306.—	113	304
17. Münster	134	840	—	3	—	634	1 611	3 676	14 457 800.—	166	413
18. Neuenstadt	39	136	—	—	—	15	190	489	4 944 935.—	36	103
19. Nidau	94	536	—	2	—	368	1 000	1 448	28 042 890.—	292	660
20. Niedersimmental	69	483	—	2	—	121	675	994	14 982 826.—	320	959
21. Oberhasli	52	192	—	—	—	68	312	637	5 648 666.—	170	274
22. Obersimmental	82	200	—	—	—	126	408	609	6 937 520.—	285	657
23. Pruntrut	188	610	—	2	—	785	1 585	5 221	12 107 330.—	109	703
24. Saanen	49	235	—	—	—	100	384	458	18 216 609.—	271	316
25. Schwarzenburg	74	89	—	3	—	44	210	943	4 090 954.—	118	437
26. Seftigen	81	530	2	3	—	143	759	1 536	20 998 837.—	425	927
27. Signau	78	364	—	—	—	51	493	1 420	13 644 310.—	304	655
28. Thun	201	856	—	6	—	233	1 296	2 214	71 246 962.—	444	876
29. Trachselwald	92	231	—	—	1	53	377	833	13 688 426.—	249	461
30. Wangen	65	381	—	4	—	78	528	1 297	17 525 545.—	136	285
Total	3284	13 724	12	47	7	5747	22 821	46 310	862 725 990.—	8379	21 385
Vorjahr = 1959	3305	12 316	15	43	2	5122	20 803	45 176	694 565 233.—	7417	23 549

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	297	34	331	1 212	16 892 695.—	155	582	87	1 209	217	889	1 528 725.—	7	10
—	565	61	626	1 185	21 185 224.—	170	451	378	2 472	563	1 860	3 399 981.—	11	29
—	3 043	142	3 185	4 038	232 446 447.—	1787	2 257	599	14 585	2 380	4 419	22 852 096.—	20	137
—	512	44	556	649	66 287 822.—	335	384	27	2 299	517	721	10 273 916.—	6	14
—	386	19	405	1 046	13 265 629.—	260	552	791	1 464	413	1 164	1 666 226.—	6	10
—	617	49	666	1 240	21 482 520.—	118	235	102	2 366	488	861	5 013 533.—	6	20
—	397	34	431	1 051	11 575 397.—	258	655	56	1 119	301	638	1 535 892.—	2	10
—	461	36	497	1 991	12 876 667.—	331	1 000	184	971	715	1 843	2 898 403.—	—	20
—	149	11	160	672	5 332 860.—	60	278	252	522	177	639	608 351.—	1	3
—	335	36	371	774	14 710 768.—	128	279	205	1 697	727	1 384	1 992 773.—	—	11
—	140	9	149	1 159	3 045 289.—	50	581	57	284	204	770	596 945.—	—	6
—	412	105	517	600	12 285 288.—	376	438	116	1 380	466	738	1 421 110.—	1	38
—	859	78	937	2 372	16 000 578.—	468	628	186	1 897	1 575	2 136	3 176 264.—	4	25
—	633	86	719	1 689	23 264 800.—	276	514	695	2 199	2 470	1 617	2 452 275.—	1	24
—	201	23	224	915	7 640 566.—	144	1 071	86	206	614	1 652	6 101 262.—	3	21
—	156	14	170	508	4 314 854.—	80	271	19	590	233	775	740 979.—	—	3
—	410	42	452	1 500	10 613 800.—	275	826	84	776	1 024	3 182	954 400.—	6	39
—	124	5	129	614	3 270 665.—	68	333	14	110	172	408	2 230 785.—	—	3
—	408	29	437	1 017	24 439 842.—	272	484	74	2 634	609	1 543	2 178 913.—	6	10
—	416	28	444	724	13 534 345.—	244	443	200	1 250	889	1 721	2 418 666.—	2	13
—	182	19	201	433	3 478 332.—	112	174	86	360	245	370	615 918.—	—	9
—	170	47	217	324	5 268 432.—	94	166	64	849	247	470	735 070.—	6	10
—	498	38	536	3 276	11 522 820.—	373	1 909	490	420	1 819	9 052	7 530 610.—	2	46
—	293	10	303	268	15 138 196.—	100	102	51	644	135	284	1 407 464.—	—	2
—	172	47	219	990	2 968 482.—	150	489	67	355	269	1 093	629 240.—	7	7
—	405	43	448	1 093	14 550 441.—	268	726	106	1 766	397	1 141	1 466 832.—	4	8
—	345	69	414	1 462	8 992 075.—	78	296	447	2 251	512	1 418	1 864 250.—	1	17
—	1 266	149	1 415	2 213	50 227 540.—	690	1 033	180	4 416	1 724	3 553	7 209 357.—	2	28
—	401	56	457	1 168	8 692 191.—	59	142	188	1 681	361	728	1 715 556.—	1	6
—	388	52	440	1 683	12 346 842.—	129	307	61	889	311	723	2 550 768.—	5	8
—	14 641	1415	16 056	37 866	667 651 407.—	7908	17 606	5952	53 661	20 774	47 792	99 766 560.—	110	587
—	13 504	1375	14 879	35 781	576 362 308.—	7434	17 510	5436	51 362	19 734	46 039	97 631 564.—	87	537

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	5	—	—	—	—	—	4	1	3	1	—	—	1
2. Aarwangen	2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—
3. Bern	4	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Courtelary	6	1	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—
8. Delsberg	5	1	—	—	—	3	1	2	—	—	1	—	—
9. Erlach	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	6	1	1	—	1	—	5	1	4	—	1	—	—
11. Freiberge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Frutigen	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
13. Interlaken	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
14. Konolfingen	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Laufen	11	4	1	—	1	—	—	—	7	—	—	—	2
16. Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
19. Nidau	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
20. Niedersimmental	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
21. Oberhasli	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
24. Saanen	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	5	1	1	1	—	—	3	—	3	—	—	—	1
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Wangen	5	—	—	—	—	—	5	1	4	—	1	—	—
	64	14	7	2	3	5	36	7	32	2	3	—	7
(Vorjahr = 1959)	29	4	2	—	1	1	21	6	15	2	2	4	4

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

kelung und Auflösung des Heimwesens von der Möglichkeit einer gewinnbringenden Nutzung oder Verwertung des zu überbauenden Bodens abhängig macht.

Dieser Entscheid ist an das Bundesgericht weitergezogen worden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde jedoch abgewiesen.

7. RRB Nr. 6288 vom 21. Oktober 1960; JD Nr. 2757/60. Ein Industrieunternehmen, welches landwirtschaftliches Kulturland im Halte von 137,35 a offensichtlich zum Zwecke der Erweiterung seines Unternehmens erwirbt, kann nicht im Sinne des EGG als Spekulant oder Güteraufkäufer bezeichnet werden.

8. RRB Nr. 7070 vom 29. November 1960; JD Nr. 2750/60. Ein Erwerb zum Zwecke des Güteraufkaufes ist dann gegeben, wenn der Käufer bereits ein oder mehrere landwirtschaftliche Grundstücke besitzt und noch weitere dazu erwerben will oder eine Reihe von solchen erwirbt und andauernd solche ankauft, sooft und so viele ihm zum Kaufe offeriert werden.

D. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Alle hängigen Rekurse konnten erledigt werden. 3 wurden im Laufe des Verfahrens wieder zurückgezogen. Die übrigen wurden wie folgt entschieden:

1. RRB Nr. 2163 vom 5. April 1960; JD Nr. 2781/60. Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das voraussichtlich noch auf längere Zeit hinaus ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt wird, ist auch dann dem LEG zu unterstellen, wenn damit zu rechnen ist, dass dieses Heimwesen, welches in der Vorortsgemeinde einer Stadt liegt, später einmal in die Bauzone einbezogen wird.

2. RRB Nr. 3285 vom 24. Mai 1960; JD Nr. 3061/60. Die Nichtunterstellung von Kulturland, das zwar zu einem landwirtschaftlichen Heimwesen gehört, aber im Baugebiet einer Stadt liegt, vollständig erschlossen ist und unmittelbar vor der Überbauung durch Industrie-

und Wohnbauten steht, kann nicht als ungesetzlich bezeichnet werden.

3. RRB Nr. 3911 vom 24. Juni 1960; JD Nr. 2783/60. Auch eine Landparzelle, die nicht zu einem Heimwesen gehört, aber in landwirtschaftlicher Gegend liegt und auf allen vier Seiten an landwirtschaftliche Grundstücke angrenzt, ist dem LEG zu unterstellen.

4. RRB Nr. 4826 vom 12. August 1960; JD Nr. 2786/60. Die Möglichkeit, dass eine Landparzelle zu einem Baulandpreis verkauft werden könnte, vermag die Nichtunterstellung unter das LEG nicht zu begründen. Solange das in Frage stehende Kulturland, das zu einem Heimwesen gehört, welches in rein landwirtschaftlicher Gegend liegt, ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt wird, untersteht es den Bestimmungen des LEG.

5. RRB Nr. 4795 vom 5. August 1960; JD Nr. 2787/60. Soll ein Grundstück, welches dem LEG noch nicht unterstellt ist, aus der Pfandhaft entlassen werden, so hat der Grundbuchverwalter, wenn er die Anwendung des LEG als gegeben erachtet, dem Grundeigentümer gemäss Art. 33 der Vo vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften eine Frist von 10 Tagen anzusetzen, innerhalb welcher er beim Regierungsstatthalter den Unterstellungsentscheid zu verlangen hat.

6. RRB Nr. 4827 vom 12. August 1960; JD Nr. 2784/60. Ein Kleinheimwesen, das in einer projektierten Bauzone einer Vorortsgemeinde von Bern liegt, aber einem Landwirt verpachtet ist, bleibt so lange den LEG unterstellt, als das Kulturland nicht unmittelbar der beabsichtigten neuen Verwendung als Bauland zugeführt wird.

7. RRB Nr. 5135 vom 23. August 1960; JD Nr. 2789/60. Die Tatsache, dass ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück in einem Gebiet mit Bauklasseneinteilung liegt, genügt nicht, um dieses Grundstück dem LEG zu entziehen. Die Bauklasseneinteilung gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 hat lediglich baupolizeiliche Wirkung und begründet keine Ausscheidung von Bauzonen mit bodenrechtlicher Wirkung im Sinne von Art. 2 EG vom 23. November 1952 zum EGG.

8. RRB Nr. 6593 vom 4. November 1960; JD Nr. 2793/60. Durch die Unterstellungsverfügung wird einem Kleinheimwesen nicht in einer für die Gerichte verbindlichen Weise die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne von Art. 620 ZGB zuerkannt. Die Frage, ob ein solches Gewerbe vorliegt, wie auch die Frage, ob die übrigen Voraussetzungen des Art. 620 ZGB gegeben seien, sind von den Zivilgerichten selbständig zu prüfen.

9. RRB Nr. 7462 vom 16. Dezember 1960; JD Nr. 2795/60. Die Tatsache, dass der Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke überschuldet ist und dringend Geld benötigt, um die gegen ihn als Nichtlandwirt hängigen Betreibungen abzuwenden, vermag die Nichtunterstellung nicht zu begründen.

10. RRB Nr. 7699 vom 23. Dezember 1960; JD Nr. 2794/60. Die Tatsache, dass das in Frage stehende Kulturland zu einem Preis erworben worden ist, welcher den landwirtschaftlichen Ertragswert wesentlich übersteigt, genügt nicht, um die Unterstellung dieses Landes unter das LEG als über den Zweck des Gesetzes hinausgehend zu bezeichnen, dies umso weniger, als es sich um Land handelt, welches eindeutig in der Landwirtschaftszone der Gemeinde W. liegt.

11. JD Nr. 2790/60. In einer Meinungsäusserung an das Regierungsstatthalteramt Bern hat die Justizdirektion darauf hingewiesen, dass durch einen Nichtunterstellungsentscheid oder durch die Aufhebung der Unterstellung unter das LEG die Erhebung eines Einspruchs gegen den Verkauf eines Heimwesens, zu dem das nicht oder nicht mehr unterstellte Grundstück gehört, nicht ohne weiteres ausgeschlossen ist. Es kann auch ein nicht oder nicht mehr unterstelltes Grundstück Bestandteil eines Heimwesens bilden und demzufolge das Schicksal des letzteren bei einem allfälligen Einspruch im Sinne von Art. 19 EGG teilen.

Dagegen muss die Bewilligung zur Veräusserung eines landwirtschaftlichen Grundstückes vor Ablauf der 10-jährigen Sperrfrist gemäss Art. 218bis OR nicht mehr eingeholt werden, wenn das betreffende Grundstück dem LEG ausdrücklich nicht oder nicht mehr untersteht (vgl. Art. 39 der Vo über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945 in Verbindung mit Art. 50 EGG). Andererseits vermag die Zustimmung zur Abkürzung der Sperrfrist aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 218bis OR den Charakter des Kaufsobjektes als landwirtschaftliche resp. unterstellte Liegenschaft nicht zu ändern.

Zu beachten ist ferner, dass das Einspruchsverfahren die Anwendbarkeit der Sperrfristbestimmungen nicht ausschliesst. Mit Rücksicht darauf, dass jeder Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke während einer Frist von 10 Jahren, vom Eigentumserwerb an gerechnet, nichtig ist, muss die Beurteilung der Frage hinsichtlich der Anwendbarkeit der Sperrfristbestimmungen bzw. eine allfällige Bewilligung des vorzeitigen Verkaufes vor der Einleitung des Einspruchsverfahrens erfolgen. Nicht bewilligte vorzeitige Verkäufe sind von den Grundbuchverwaltern zurückzuweisen.

5. Gerichtsschreibereien

Die durchgeführten Inspektionen ergaben im allgemeinen einen guten Eindruck.

An vier Orten mussten Rückstände in der Erstellung der Urteilserwägungen festgestellt werden. In 3 Fällen konnten die zurückgebliebenen Geschäfte relativ rasch aufgearbeitet werden. An einem Ort geht die Erledigung, trotzdem der betreffende Sekretär von der Übernahme weiterer Geschäfte zeitweise entlastet wurde, leider nur schleppend vorwärts.

Die auf einem Richteramt festgestellten Rückstände in der Ausstellung der Urteilsauszüge für die Strafkontrolle und die Amtsschaffnerei konnten im Verlaufe des Jahres doch zum Verschwinden gebracht werden.

Der Vorschrift in § 18 Ziff. 4 des Gerichtsschreibereireglementes, wonach die aufgehobenen und eingestellten Untersuchungsakten gesondert aufzubewahren sind, wird nicht überall nachgelebt.

Der Gebühreneingang belief sich auf Fr. 510 374.93 gegenüber Fr. 460 812.69 im Vorjahr.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Das Betreibungs- und Konkursamt Thun wurde in das neue Verwaltungsgebäude zum Waaghaus verlegt. Es verfügt nun dort auch über ein genügend grosses Gantlokal.

Im Amtsbezirk Biel sind während gewisser Zeit in einem Weibelkreis die Zahlungsbefehle und die Konkursandrohungen durch die Post zugestellt worden. Da bei dieser Zustellungsart ca. 21 % der Betreibungsurkunden nicht zugestellt werden konnten, ist vorderhand auf die Einführung der Zustellung der Zahlungsbefehle durch die Post für den Amtsbezirk Biel verzichtet worden.

Damit die den Betreibungsämtern abgegebene Kreisschreibensammlung ihren Wert nicht verliert, müssen die neuen Erlasse jeweils im Sachregister nachgetragen werden.

Im abgelaufenen Jahr ist ein Betrag von Fr. 1 921 283.10 an Gebühren eingegangen. Im Vorjahr waren es Franken 2 028 503.60.

7. Güterrechtsregister

Der Schweizerische Bundesrat hat unterm 18. März 1960 einen neuen Gebührentarif für das Güterrechtsregister erlassen. Dieser Tarif trat am 1. April 1960 in Kraft.

Da in bezug auf den Inhalt der Veröffentlichung der gesetzlichen Gütertrennung infolge Konkurses im Kanton Bern keine einheitliche Praxis bestand, wurde den Güterrechtsregisterführern in einem Kreisschreiben mitgeteilt, wie der Publikationstext in Zukunft abzufassen ist.

8. Handelsregister

Die vom Vorjahr übernommenen Geschäfte konnten bis auf eines erledigt werden.

Im Berichtsjahr sind 49 Geschäfte eingegangen.

In 11 Fällen lagen die Voraussetzungen zur Eintragung nicht vor; es wurde auf eine Weiterverfolgung im gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet. In 10 bzw. 2 Fällen sind die Eintragungen bzw. Löschungen nach erfolgter Aufklärung freiwillig vorgenommen worden. 4 Eintragungspflichtige mussten mit einer Busse belegt werden. Im Sinne von Art. 31 HRV sind 4 Ermächtigungen zur Eintragung erteilt worden. In zwei Fällen musste die Löschung verfügt werden. Im ganzen waren 8 Einfragen zu beantworten. In einem Fall war abzuklären, ob das Wort «schweizerisch» in der Firma beibehalten werden könne. Das Begehren, es sei die eingetragene Firma abzuändern, wurde abgewiesen. Man gelangte zum Schluss, dass die Firmabezeichnung «schweizerisch» – nationale Bezeichnungen können nur gestattet werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen – hier nicht irgendwie täuschend wirke.

Auf Jahresende sind noch 7 Fälle unerledigt.

Verschiedene Handelsregisterbüros sind inspiziert worden. Ein Büro wurde durch das eidgenössische Amt für das Handelsregister kontrolliert. Die durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Die Eintragungsgebühren betrugen Fr. 167 171.80 gegenüber Fr. 156 467.65 im Vorjahr. Hievon fliessen 40 % in die Bundeskasse.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 6 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden.

In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 2 Rekurse wurden gutgeheissen und 1 Rekurs wurde als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 3 Fälle zu behandeln.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. Das Kantonale Jugendamt erfuhr im Berichtsjahr weitgehende personelle Veränderungen. Sowohl das Amt des Vorstehers als auch dasjenige der Adjunktin mussten neu besetzt werden. Über den Rücktritt von *Herrn Fürsprecher Paul Kistler* auf Ende 1959 und sein hervorragendes Wirken wurde schon im letzten Jahresrapport hingewiesen. Die Übertragung des Amtes auf seinen Nachfolger erfolgte umständehalber erst auf 1. Februar 1960. Seit diesem Datum leitet *Fürsprecher Dr. Walter Lehmann*, früher Jugendanwalt des Mittellandes, das Kantonale Jugendamt.

Auf Ende des Berichtsjahres trat dann auch *Fräulein Gertrud Zwygart* nach 30jährigem, fruchtbarem Wirken zum Wohle unserer Jugend in den wohlverdienten Ruhestand. Fräulein Zwygart nahm anfangs 1931 als erste Mitarbeiterin den Dienst beim kurz vorher geschaffenen Jugendamt auf. Theoretisch und praktisch vortrefflich ausgerüstet, wirkte sie zunächst als Fürsorgerin der damals noch mit dem Kantonalen Jugendamt verbundenen Jugendanwaltschaft des ersten Bezirkes. Mit der Zeit wuchs sie immer mehr in die ihr zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der vormundschaftlichen Jugendhilfe und besonders in die Probleme des Pflegekinderwesens hinein. Letzteres wurde schliesslich zu ihrem eigentlichen Arbeitsfeld, das sie seit 1945 als Adjunktin des Kantonalen Jugendamtes mit grosser Hingabe beackerte. Weitsicht, in psychologischer Erkenntnis verankertes Wissen um viele Ursachen menschlichen Versagens und praktischer, echt mütterlicher Helferwille kennzeichneten ihre Tätigkeit, so dass sie oft und gerne von den mit der Pflegekinderaufsicht beauftragten Personen und von Pflegeeltern aus dem ganzen Kanton zu Rate gezogen wurde. Die Erinnerung an ihr segensreiches Wirken wird ohne Zweifel noch lange im Lande herum lebendig bleiben.

Als ihre Nachfolgerin wählte der Regierungsrat *Fräulein Sonja Hasler*.

Auch das Jugendamt bekam den allgemeinen Mangel an Arbeitskräften zu spüren. War es doch nicht möglich, die seit Herbst 1958 verwaiste Stelle eines juristischen Adjunkten bei der Justizdirektion wieder zu besetzen. Da dieser Beamte gleichzeitig als Mitarbeiter des Jugendamtes zur Verfügung stünde, hat die Arbeitsbelastung des kleinen Personalstabes des Jugendamtes bei nochmaliger Zunahme der Geschäfte das normale Mass noch mehr überschritten, als dies schon in früheren Jahren der Fall war.

2. Die Tätigkeit des Jugendamtes in der Berichtszeit verlief ohne gegen aussen stark in Erscheinung tretende Ereignisse. Sie war deswegen nicht weniger intensiv. Die Aufgaben des Amtes sind so mannigfaltig, dass sie nur zum Teil in den weiter unter folgenden statistischen Angaben eingefangen werden können. Und auch die Zahlen vermögen keineswegs die Fülle der oft mit der Behandlung von Rekursen und der Vorbereitung der regierungsrätlichen Entscheide zusammenhängenden Arbeiten wiederzugeben.

Auseinandersetzungen auf dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechtes, die bis vor die oberste kantonale Instanz gelangen, sind selten so eindeutig gelagert, dass sie ohne ergänzende Untersuchungen (Erhebungen, Einvernahmen, Augenscheine, Besprechungen) entschieden werden können. Die Einstellung der Parteien versteift sich erfahrungsgemäss mit jeder Weiterziehung an eine noch höhere Instanz, und recht oft wird ein noch so verantwortungsvoll erwogener Entscheid von der einen Partei als hartes Unrecht empfunden. Es ist auch zu sagen, dass die Verlockungen und Gefahren dieser Zeit an die zuständigen Behörden grosse Anforderungen auf dem Gebiete der Erziehungs- und Jugendhilfe stellen. Wohl besitzen wir gute gesetzliche Bestimmungen, doch sind sie manchenorts noch zu wenig bekannt, oder sie werden aus den verschiedensten Gründen nicht richtig oder häufig zu spät angewendet. Es ist nicht möglich, hier auf die Arglist der Gegenwart und ihre verhängnisvollen Wirkungen für jung und alt näher einzugehen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die beratende Hilfe des Jugendamtes von staatlicher, kirchlicher und privater Seite sehr häufig gesucht wurde.

Das Jugendamt, dem gemäss gesetzlicher Bestimmungen u.a. auch die allgemeine Förderung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes übertragen ist und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge in Verbindung zu stehen hat (Art. 35 EG zum StGB), versah diesen Dienst willig und unter Aufbietung aller Kräfte. An der von der Kantonalen Kommission für Gemeinnützigkeit der OGG im Kursaal Bern veranstalteten Studientagung über «Jugendhilfe in unserer Zeit» bot sich dem Amtsvorsteher Gelegenheit, zu einer grossen Zuhörerschaft von Stadt und Land über die *vormundschaftliche Jugendhilfe* und ihre mehr oder weniger gute Ausübung zu sprechen. In der Erkenntnis, dass die guten gesetzlichen Bestimmungen zum Wohle und Schutz unserer Jugend und unserer Familien in der Praxis vermehrt und besser angewendet werden sollten, fassten die über 600 Teilnehmer nach Anhören der verschiedenen Referate über die Jugendhilfe eine Resolution zuhanden der Regierung, mit dem Wunsche, dass die Schaffung bezirksweiser Jugendsekretariate behördlich gefördert werden möge. Für die von der Fürsorgedirektion organisierten Regionalkonferenzen stellte sich der Jugendamtsvorsteher zur Beleuchtung des gleichen Themas ebenfalls zur Verfügung. Das Jugendamt selber berief ausserdem amtsbezirksweise die Organe der Pflegekinderaufsicht und die Gemeindebehörden zu verschiedenen Konferenzen ein, an welchen unter Leitung der Regierungsstatthalter vom Amtsvorsteher und der Adjunktin über die Rechtsstellung der Scheidungskinder und des ausserehelichen Kindes und die besondere Lage des ausserehelichen Pflegekindes gesprochen wurde. Diese Tagungen dienten aber auch mannigfachen Erörterungen und Aussprachen über Fragen des Pflegekinderwesens und vormundschaftlicher Aufgaben überhaupt.

Der *Förderung des Familien- und Jugendschutzes* diente auch der im September durchgeführte Fortbildungskurs für Leiterinnen und Leiter von *Elternschulungskursen.* 1959 wurden erstmals durch den Kantonalen Arbeitsausschuss – als dessen Geschäftsstelle das Jugendamt tätig ist – interessierte Frauen und Männer zur Leiterschulung zusammengerufen. Die Teilnahme an den in vielen Ortschaften des Kantons veranstalteten Elternschulungskursen war dann so über alles Erwarten gross, dass für das kommende Jahr die Ausbildung neuer Kursleiterinnen und -leiter an die Hand genommen werden muss. Erfreulich ist, dass die Elternkurse zu Stadt und Land infolge der Aufmunterung durch frühere Teilnehmer mehr und mehr auch gerade von Eltern besucht werden, für welche die Hilfe vor allem gedacht ist.

Dass den unserer Jugend drohenden Gefahren sittlicher Verwilderung auf allen Ebenen begegnet werden sollte, wird auch von seiten der Kirche erkannt. Eine von der Ehekommission der Synode einberufene Tagung – an welcher der Vorsteher mit einem orientierenden Vortrag diente – liess den dringenden Wunsch vieler Berufsschulvorsteher offenbar werden, es möge doch den jungen Menschen schon im Ausbildungsalter Gelegenheit gegeben werden, sich mit erfahrenen Leuten über sie bedrängende Fragen auf dem Gebiete der sexuellen Aufklärung, des privaten und öffentlichen Rechtes, des Zusammenlebens der Ehepartner und der Generationen usw. auszusprechen. Auch hier war es möglich, durch Mitarbeit an der Lösung dieser Aufgabe die wünschbare Verbindung zu schaffen und damit indirekt einen Beitrag an die Bekämpfung der Straffälligkeit Jugendlicher und die Behebung mancher Not zu leisten.

Vorsteher und Adjunktin liehen ihre Hilfe auch auf dem Gebiete der *Filmzensur* als Mitglieder der vom «Schweizer Jugendfilm» ins Leben gerufenen Filmprüfungskommission. Als erstes Ergebnis der von der Kommission geleisteten Arbeit konnte anfangs 1961 ein beschreibender Katalog für empfehlenswerte Kinder- und Jugendfilme herausgegeben werden.

Die im Februar des Berichtsjahres vom Regierungsrat eingesetzte *Studienkommission für ein zweites Heim für schulentlassene männliche Jugendliche* widmete sich intensiv ihrer Aufgabe und wird im Laufe des Jahres 1961 mit konkreten Vorschlägen vor die Regierung treten. Der Mangel an geeigneten Heimplätzen und namentlich an Gelegenheiten, die jungen Menschen durch halbexterne Berufslehren – oder Anlehren – möglichst rasch zu resozialisieren, macht sich immer brennender bemerkbar. Über die bereits bestehende Beobachtungsstation für Jugendliche wird weiter unten berichtet werden.

Die mündliche oder schriftliche *Rechtsberatung der Vormundschafts- und anderer Behörden* nahm wiederum recht viel Zeit in Anspruch. Auch der sachbezügliche Verkehr mit Abteilungen anderer Direktionen oder mit entsprechenden Ämtern anderer Kantone und des Auslandes muss im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit vom Jugendamt gepflegt werden. *Mitberichte oder Gutachten* sind wohl zu überlegen und verantwortungsvoll abzufassen und beanspruchen Zeit. Recht häufig wurde das Jugendamt auch von ausländischen Jugendschutzeinrichtungen und von Landesvertretungen in der Schweiz zur Beratung oder Rechtshilfe angerufen. Die

Beschäftigung einer halben Million ausländischer Arbeitskräfte wirkt sich eben auch auf dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechtes aus. So waren ebenfalls die häufigen Hilfsgesuche hiesiger Vormundschaftsbehörden zur *Durchsetzung des Unehelichenrechtes* über die Landesgrenzen hinweg Ausfluss dieser Zeiterscheinung.

Schliesslich sei noch an die zahlreichen in- und ausländischen Besucher, namentlich die *Uno-Stipendiaten* erinnert, welche sich für die Organisation unserer öffentlichen und privaten Jugendhilfe und das Anstaltswesen interessierten. Solche Verbindungen sind ohne Zweifel wertvoll, gewähren sie doch Einblick in anderes Denken, lassen gelegentlich vorhandene Lücken empfinden, bestätigen aber glücklicherweise auch eigene Wege und Erfahrungen. Aber auch solcher Dienst beansprucht erheblich viel Zeit und Kraft und verlangt oft sehr rasche Umstellungen des Arbeitsprogrammes.

In 7 Fällen ersuchten Gerichtspräsidenten und Vormundschaftsbehörden das Jugendamt um Abklärung heikler Lebens- und Erziehungsverhältnisse. Es handelte sich dabei vor allem um Fragen der Zuteilung von Kindern im Scheidungsverfahren und um die Beratung von Behörden in der vormundschaftlichen und Familienfürsorge, bei Plazierungen usw. Das Jugendamt stand auch dem Internationalen Sozialdienst bei Abklärungen für ausländische Behörden in ähnlicher Weise zur Verfügung. Solche Anfragen der Behörden, oft auch solche von ratsuchenden Familien oder andern Privatpersonen führen häufig zu Beratungen und Einzelmassnahmen (27 Fälle) oder Betreuungen über längere Zeit (28 Fälle). Diese einzelfürsorgerischen Aufgaben nehmen zwar viel Zeit in Anspruch; sie sind aber ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Jugendamtes. Ganz abgesehen von dem, was in einzelnen Fällen erreicht werden kann (Verhinderung der Wegnahme von Kindern oder schärferen Massnahmen durch fürsorgerische Betreuung; geplante, aufbauende Plazierung usw.), sichern sie den unmittelbaren Kontakt mit der fürsorgerischen Einzelhilfe und die persönliche Zusammenarbeit mit andern Organen der Jugendfürsorge, ohne die unsere generellen Aufgaben kaum sinngemäss erfüllt werden könnten.

3. Wie schon oben ausgedrückt, zählt das Jugendamt die ihm zufallende Vorbereitung der vom Regierungsrat zu entscheidenden *Rekurse* gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden in Anwendung des *Eltern- und Kindesrechtes* und gegen die Beschlüsse der Jugendanwälte in *Jugendstrafsachen* zu seinen verantwortungsreichsten Aufgaben. Auf dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechtes hatte sich das Jugendamt mit 20 Rekursen (18 Neueingängen) zu beschäftigen. Davon konnten vor Jahresende – nicht zuletzt wegen Arbeitsüberlastung – nur 10 erledigt werden, und zwar 2 durch Abweisung, 3 durch Nichteintreten, 2 durch Abschreibung und 3 wegen Rückzuges. Jugendstrafrechtliche Beschlüsse wurden 6 angefochten und durch Abweisung (2), Gutheissung (1), Nichteintreten (1), Rückzug des Rekurses (1) und Abschreibung (1) erledigt.

Gesuche um bedingte Entlassung aus Erziehungsanstalten wurden 29, Anträge auf *Massnahmenänderungen* 5 und auf *Widerruf der Entlassung* ebenfalls 5 eingereicht und endgültig behandelt.

Von den Jugendanwälten wurden schliesslich zuhanden des Regierungsrates 12 Anträge auf *administrative Versetzung Jugendlicher in Erziehungsanstalten* (Art. 62 Ziff. 1, in Verbindung mit Art. 63 II, 34 Ziff. 6 und 32 EG zum StGB) eingereicht. Alle diese Fälle konnten nach Überprüfung der durchgeführten Untersuchungen und Vorbereitung der regierungsrätlichen Beschlüsse erledigt werden.

Meldungen über die Geburt ausserehelicher Kinder gemäss Art. 125 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsordnung wurden im Berichtsjahr 609 behandelt. Dazu kamen noch die Meldungen, wonach 29 zunächst als ehelich geborene, kantonsangehörige Kinder gerichtlich als ausserehelich erklärt wurden, eine Zahl, die zum Aufhorchen mahnt. In jedem Fall hat das Jugendamt darüber zu wachen, dass dem ausserehelich geborenen oder ausserehelich erklärten Kind der vom Gesetze vorgeschriebene Beistand bestellt wird. Oft erstrecken sich die Bemühungen über viele Monate und erweisen sich als äusserst mühsam, wenn Streit darüber entsteht, welche Vormundschaftsbehörde verpflichtet sei, die zum Schutze der Kindesinteressen notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Leider war es aus Zeitmangel nicht möglich, die vorgeschriebenen periodischen Kontrollbesuche in den rund 60 der Aufsicht des Jugendamtes unterstellten Heimen vollumfänglich auszuführen. Drei Heime schlossen ihre Pforten (zwei wegen Mangels an geeignetem Personal!). Zwei Heimleiter verlegten ihren Wirkungskreis in andere Ortschaften, einer davon in einen andern Kanton. Im Mai 1960 wurde in Tavannes das «Jurahaus», ein Heim für geistig gebrechliche Kinder, eröffnet. Verschiedene andere Gesuche um Eröffnung eines Kinderheimes waren zu prüfen, ohne dass Bewilligungen erteilt werden konnten. In einem Heim wechselte die Leitung.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

1. Die Beobachtungsstation war mit einer durchschnittlichen Belegung von 20 Jugendlichen mit gesamthaft 7359 Pflegetagen gut besetzt. Den 71 Austritten standen 66 Eintritte gegenüber. 40 Jugendliche wurden durch bernische Behörden eingewiesen; 15 Jugendliche waren welscher Zunge. Namentlich in der zweiten Jahreshälfte mussten etliche Anfragen abgewiesen oder den Versorgern Wartefristen auferlegt werden. Der durchschnittliche Aufenthalt aller Entlassenen betrug 100 Tage. Es wurden 54 Gutachten ausgearbeitet. Nach ihrem Austritt kehrten 9 in die eigene Familie zurück, 33 wurden in einer fremden Familie, 22 in Erziehungsheimen und 6 in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht.

2. Überall dort, wo die herkömmlichen Untersuchungsmassnahmen nicht ausreichen, um die geeigneten Massnahmen zur Resozialisierung des Jugendlichen herauszufinden, ist die Einweisung in die Beobachtungsstation angezeigt. Die psychiatrische Begutachtung, verbunden mit der pädagogischen Beobachtung, soll die Hintergründe für das Versagen des Jugendlichen aufhellen und dem Versorger ermöglichen, eine geeignete Massnahme voll verantwortbar anzuordnen. Das Schwergewicht der Aufgabe liegt demnach auf der Untersuchung, Beobachtung und Abklärung der persönlichen Eigenart des Jugendlichen und nicht in einer eigentlichen Nacherziehung.

Diese soll erst auf Grund des Gutachtens durch die entsprechende Massnahme durchgeführt werden.

Beobachtung und Erziehung können aber in der Praxis nicht klar getrennt werden und überschneiden sich. Es gibt keine pädagogische Beobachtung ohne gleichzeitig in gewissem Sinne mit Erziehung gekoppelt zu sein, wie es auch keine Nacherziehung ohne ständige Beobachtung gibt. Innerhalb einer Beobachtungsstation kann es sich aber nur um einen Erziehungsversuch handeln. Dieser Versuch soll die pädagogische Beeinflussbarkeit abklären und bildet mit den übrigen Untersuchungs- und Beobachtungsbefunden eine Grundlage für das Gutachten. Deshalb haben alle Einrichtungen und Beschäftigungsmöglichkeiten in erster Linie der zielgerichteten Beobachtung in bezug auf Veranlagung, Erziehungsschäden, Fähigkeiten und Berufsreife zu dienen.

Der Erfolg über die qualitative Arbeit der Station hängt davon ab, wie weit sich die vorgeschlagenen Massnahmen bewähren. Leider ist es aber nicht möglich, mit dem zur Verfügung stehenden Personal die notwendigen nachträglichen Untersuchungen und Erhebungen durchzuführen, da eine solche Arbeit enorm zeitraubend ist.

3. Die psychiatrische Untersuchung und Betreuung der Jugendlichen erfolgte im bisherigen Rahmen durch einen Oberarzt der HPA Münsingen. Herr PD Dr. med. Spörri löste am 1. März Herrn Dr. med. Menzi ab, welcher mit Hingabe und grossem Geschick seine wichtige Aufgabe während sechs Jahren ausübte.

Pflegekinderwesen

Aus den von den Aufsichtspersonen jeder Gemeinde vermittelten Zahlen ist zu schliessen, dass die Zahl der Pflegekinder in unserem Kanton immer noch in stetigem Abnehmen begriffen ist. Im Jahre 1959 waren es 5017, im Berichtsjahr nur noch 4809. Diese Entwicklung dürfte recht verschiedene Gründe haben; es scheint, dass die finanzielle Erleichterung, die die Hochkonjunktur vielen Familien gebracht hat, die Plazierung von Kindern aus rein materiellen Gründen seltener erfordert; der Hochkonjunktur ist es wohl auch zu verdanken, dass Kinder öfter an einem Wochenplatz Verdienstmöglichkeiten finden und das Elternhaus deswegen nicht verlassen. Andererseits ermöglichen Witwen- und Waisenrenten in vermehrtem Masse Witwen, ihre Kinder daheim behalten zu können. All dies bedeutet, dass sich das Schwergewicht der Gründe, die zu einer Fremdplazierung führen, verlagert hat; Kinder werden seltener in Fremdpflege gegeben, weil das Familienbudget entlastet werden muss, weitaus häufiger hingegen, weil die persönlichen Beziehungen innerhalb der Familie unharmonisch, das Kind schwierig, die Spannungen zwischen Eltern und Kind zu gross geworden sind. Dies bedingt eine starke Belastung vieler Pflegeverhältnisse, die Aufgabe der Pflegeeltern wird dadurch komplexer und schwerer, und sie brauchen in vermehrtem Masse den Beistand verständnisvoller und geeigneter Mitarbeiter im Pflegekinderwesen. Das Jugendamt versucht, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, vorerst durch eine möglichst gründliche Einführung neuer Pflegekinderinspektoren und Aufsichtspersonen in den Gemeinden in ihren Aufgabenkreis, dann auch durch die Bereitschaft des Jugendamtes, ihnen beratend und mittragend zur Seite zu stehen. Dem gleichen Zweck dienten auch die Konferenzen des Jugendamtes mit den regionalen Mitarbeitern im Pflegekinderwesen; sie boten erneut die äusserst notwendige Gelegenheit zur Aussprache.

Anfangs des Jahres sprach Herr Kistler in den Amtsbezirken Burgdorf und Trachselwald über das Kind aus geschiedener Ehe; Ende 1960 begann das Jugendamt mit den Bezirken Fraubrunnen und Wangen einen neuen Turnus, der besonders dem Problemkreis des ausserehelichen Kindes, seiner Rechtsstellung und seinen Beziehungen als Pflegekind, gewidmet war.

Nach *Alter* verteilen sich die genannten 4809 Pflegekinder wie folgt:

Altersstufen	1.–6. Jahr	7.–11. Jahr	12 u. mehr Jahre
Knaben	663	759	1105
Mädchen	782	670	830
Total	1445	1429	1935

Ihre *Heimatzugehörigkeit* haben

im Kanton Bern	3562
in andern Kantonen.	1013
im Ausland	213
nicht bekannt	21

Abstammung: 1686 Kinder sind ausserehelich, 3123 ehelich, wovon 83 als Vollwaisen, 447 als Halbwaisen und 870 als Scheidungskinder gemeldet wurden.

2153 Kinder befinden sich in unentgeltlicher Pflege, was wohl damit in Zusammenhang steht, dass 1058 von ihren Grosseltern, 973 von andern Verwandten, und nur 2778 von fremden Familien aufgenommen wurden. Im übrigen sind die *Kostgelder* nach wie vor in einem bescheidenen Rahmen geblieben; in den meisten Fällen werden damit die effektiven Auslagen für das Kind kaum gedeckt; für 361 Kinder wird ein Kostgeld von höchstens Fr. 30.— bezahlt, für 413 Fr. 31.— bis 45.—, für 658 Fr. 46.— bis 60.—, für 305 Fr. 61.— bis 75.—, für 552 Kinder betrug es mehr als Fr. 75.—, in 367 Fällen konnte es nicht angegeben werden.

Schulverhältnisse: Vorschulpflichtig sind 1491 Kinder, 3036 besuchen die Primarschule, 229 die Sekundarschule, 46 die Spezialklassen, 7 Kinder sind schulunfähig.

Die Anzahl der gegen Krankheit *versicherten* Kinder ist wiederum gestiegen (3240); es ist erfreulich, dass aus verschiedenen Gemeinden alle Kinder als krankenversichert gemeldet wurden. Von 2135 Kindern wurde gemeldet, dass sie unfallversichert sind. Im Berichtsjahr entstanden 1096 neue *Pflegeverhältnisse;* davon wurden 659 durch die Eltern, 343 durch den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde, 40 durch private Fürsorge, 33 durch die Armenbehörde und 21 durch den Jugendanwalt abgeschlossen. Als Versorgungsgründe werden in 485 Fällen die unvollständige Familie (Ausserehelichkeit, Ausfall von Vater oder Mutter, Scheidung) angegeben, 129mal der besondere Zustand des Kindes (Charakter, Erziehungs- und Schulschwierigkeiten, mangelnde Beschäftigung daheim) und 482mal wirtschaftliche oder andere Gründe (ungenügender Verdienst, Erwerbsarbeit der Mutter, Alkoholismus, Krankheiten, Erlernung der Sprache im anderssprachigen Kantonsgebiet usw.).

Diesen neuen Pflegeverhältnissen stehen 1302 *aufgelöste Pflegeverhältnisse* gegenüber, von denen 45 durch Behördebeschluss beendigt wurden. 589 endigten mit dem Schulaustritt des Kindes, 186 wegen Wegzugs der

Eltern oder Pflegeeltern, 66 wegen Charakterschwierigkeiten des Kindes, 22 wegen Mängeln in der Pflege und Behandlung durch die Pflegeeltern, 436 durch Adoption, Rückkehr zu den eigenen Eltern oder aus andern Gründen, 3 durch den Tod des Pflegekindes.

An *ausserordentlichen Untersuchungen* wurden gemeldet: 13 Strafverfahren gegen Erwachsene wegen Verfehlungen an Pflegekindern, 16 jugendstrafrechtliche Untersuchungen gegen fehlbare Pflegekinder und 8 vormundschaftliche in Zusammenhang mit schweren Gefährdungsanzeigen ohne strafrechtlichen Charakter. 7 Beschwerden wegen Verweigerung oder Entzug der Pflegekinderbewilligung wurden behandelt; in 2 Fällen wurde der Entscheid ausgesetzt, 2 Beschwerden wurden abgewiesen, 2 wurden im Laufe der Untersuchung gegenstandslos, ein Fall führte zu einem Nichteintretensbeschluss.

Jugendanwaltschaften

1. *Personelles.* Zwei Jugendanwaltschaften hatten im Berichtsjahr Änderungen zu verzeichnen. Bei der Jugendanwaltschaft des Mittellandes löste auf 1. Februar 1960 Herr *Fürsprecher Peter Werfeli* seinen Amtsvorgänger als Jugendanwalt ab. Bei der Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern trat Frau *Marlies Fässler* auf 1. Dezember 1960 als Kanzlistin zurück und wurde ersetzt durch Frau *Margaretha Kradolfer.*

Die Abwesenheit zweier Jugendanwälte bedingte entsprechende Stellvertretungen. Es hat sich bei diesen Gelegenheiten wiederum erneut gezeigt, wie schwer es fällt, Menschen zu finden, die bereit und befähigt sind, das ausserordentlich verantwortungsreiche und anstrengende Amt eines Jugendanwaltes – auch nur vorübergehend – zu übernehmen und richtig zu versehen. Ein Glück, dass zur Vertretung des schwer und akut erkrankten Jugendanwaltes des Oberlandes, Herrn Woldemar Wiedmer, Herr Fürsprecher Paul Kistler gewonnen werden konnte! In Fräulein Fürsprecher Verena Jost, Biel, konnte eine Stellvertreterin für die für 3 Monate nach Indien beurlaubte Jugendanwältin der Stadt Bern gefunden werden.

Im letzten Jahresbericht wurde unter Hinweis auf die Zunahme der Geschäftslast die Vermutung ausgesprochen, dass bestimmt Begehren um Personalvermehrung zu erwarten seien. Solche Gesuche sind nun tatsächlich bereits eingegangen. Sie sind berechtigt und werden im laufenden Jahr behandelt werden müssen. Die nachfolgende Statistik zeigt, wie die Zahl der gegen Kinder und Jugendliche eingereichten Anzeigen erneut zugenommen hat. Doch es ist nicht nur, ja sogar zum geringeren Teil die zahlenmässige Zunahme der Anzeigen, welche die Arbeit der Jugendanwälte und ihrer Mitarbeiter erschwert und ins Enorme steigert, sondern es sind z. T. auch die Art der Delikte und, damit zusammenhängend, die erzieherischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der minderjährigen Rechtsbrecher. Wenn in Jahresberichten der Fürsorgebehörden allgemein darauf hingewiesen wird, dass die Unterstützungs- und Gefährdungsfälle zwar zurückgegangen, die einzelnen Fälle aber, bedingt durch die Auswirkungen der Hochkonjunktur, eine hochgezüchtete Vergnügungswirtschaft und die Lockerung der Familienbande schwerer und komplizierter geworden seien, so trifft dies auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege noch viel mehr zu; sind doch die Verstösse gegen das Gesetz in den weitaus meisten Fällen nur Symptome einer besonderen Gefährdung des jungen Menschen von seiten der komplizierten und unruhiger gewordenen modernen Welt. Die Anordnung von Massnahmen, namentlich von Heimerziehung gefährdeter oder schon verwahrloster Kinder und Jugendlicher drängt sich immer mehr auf (vgl. Statistik). Dies bedingt natürlich noch intensivere Abklärungen und Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der jugendlichen Rechtsbrecher und ihrer näheren und weiteren Umwelt. Die auszuübenden Aufsichten mehren sich und werden durch die heutigen Anforderungen in bezug auf berufliche Ausbildung und Förderung der geistigen und körperlichen Anlagen im Rahmen des hektischen Konkurrenzkampfes arbeitsreicher. Die Arbeit nimmt nicht nur zu, sondern sie ist auch durch ihre Intensität kräfteraubender geworden. Namentlich die wegen Sittlichkeitsvergehen oft notwendigen Kettenuntersuchungen stellen grosse Anforderungen an Zeit, Durchhaltevermögen, Elastizität, an Gemüt, Geduld und Nerven. Auch der Vollzug der Entscheide ist meist mit zeitraubenden Besprechungen, Verhandlungen und Auseinandersetzungen verbunden.

Besonders von ländlichen Behörden werden die Jugendanwälte auch um Abklärung von Gefährdungsfällen und rechtsberatende Hilfe gebeten, Aufträge und Arbeitsleistungen, die nur zu einem kleinen Teil unter der Bezeichnung «Administrativuntersuchungen» (Art. 34 EG zum StGB) in der Statistik in Erscheinung treten.

2. Den von den Jugendanwaltschaften erstellten Statistiken und den beigegebenen Berichten kann in grundsätzlicher Beziehung folgendes entnommen werden:

Die Anzeigen gegenüber Kindern und Jugendlichen haben im Vergleich zum Vorjahr erneut zugenommen, und zwar gesamthaft um 511 Fälle oder 9,4 %. Auch die Zahl der erledigten Geschäfte ist in gleicher Weise um 9,4 % angestiegen. Am grössten war die Zunahme im Oberland, nämlich 31,7 % an Neueingängen und 37,5 % an erledigten Geschäften. Beachtlich ist, dass auch jetzt wieder die Fälle, welche von den Jugendanwälten gründlich untersucht und beurteilt werden mussten, im Gegensatz zu denjenigen, die ohne weitere Untersuchung zur Erledigung durch Strafmandat an den Gerichtspräsidenten überwiesen werden konnten, stärker zugenommen haben, nämlich: im ordentlichen Verfahren um 6,7 %, im summarischen (Strafmandatsverfahren) um 4,8 %; mit andern Worten, die mehr Zeit in Anspruch nehmenden ordentlichen Untersuchungen nehmen seit einigen Jahren verhältnismässig stärker zu, als diejenigen Anzeigen, die durch einfache Bussenverfügungen ohne weitere Untersuchung erledigt werden können.

Die Erfahrung zeigt, dass die Art der Delikte von Jahr zu Jahr immer wieder Verschiebungen unterworfen ist, die vielleicht zufällig erscheinen können. Die Tendenz, dass sich das Schwergewicht von der Seite der Vermögensdelikte nach der Seite der Sittlichkeitsdelikte hin verschiebt, hält aber weiterhin an. Auffallend ist ferner, dass die Verletzungen verschiedener Nebengesetze stark zugenommen haben, wogegen Delikte gegen vereinzelte Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches von 119 auf 59 zurückgegangen sind. Selbstverständlich haben auch die Verstösse gegen die Verkehrsvorschriften zugenommen, werden aber meistens durch Strafmandate erledigt. Die Vermögensdelikte sind gesamthaft von 690 auf 601 zurückgegangen. Auffallend ist, dass namentlich viel

weniger Diebstähle (344 gegenüber 393 im Vorjahr), dagegen wesentlich mehr Entwendungen (57 gegenüber 39) und gleich 12 Erpressungen (Vorjahr keine) zu beurteilen waren. Wohl eher als zufällig ist die ungemeine Zunahme der fahrlässigen Verursachung von Bränden zu werten (59 gegenüber 27 im Vorjahr); oder ist darin vielleicht doch ein Zeichen zu erblicken, dass der junge Mensch immer mehr verlernt, mit dem Feuer umzugehen und dessen Gefahren zu erkennen? Die Zahl der Untersuchungen wegen Unzuchtsdelikten ist zwar in einigen Jugendanwaltschaftskreisen und auch gesamthaft zuzurückgegangen (135, Vorjahr 140), aber nur ganz gering im Vergleich zum Rückgang der Diebstähle. Der Rückgang bezieht sich vollständig auf die Kinder, wogegen die Sittlichkeitsdelikte der Jugendlichen zugenommen haben.

Obschon die Zahl der Anzeigen immer mehr ansteigt, so darf doch anderseits festgestellt werden, dass ausserordentlich schwere, einer kriminellen Veranlagung entspringende Delikte glücklicherweise selten vorkommen (damit seien nicht etwa die immerhin z. T. sehr beunruhigenden Unzuchtsfälle oder die zwei im Jura vorgekommenen Abtreibungen bagatellisiert!). Hingegen ist im Gegensatz dazu die Gefährdung oder Verwahrlosung der Fehlbaren oft so schwerwiegend, dass nur noch eine Nacherziehung in einem zielstrebig und von speziell geschultem Personal geführten Heim in Frage kommen kann. Und dies sogar noch in einer Zeit, wo von vielen Arbeitgebern wegen des grossen Mangels an Arbeitskräften den ihnen anvertrauten jungen Menschen unendlich viel Geduld und Verständnis entgegengebracht wird! Wenn es irgendwie möglich ist, wird zuerst versucht, die Jungen doch noch in einer zuverlässigen (wie das Gesetz sagt, vertrauenswürdigen) fremden Familie wieder auf den rechten Weg zu bringen. Häufig müssen diese Versuche aber schliesslich doch aufgegeben werden, und auch die relativ häufigen Widerrufe der bedingten Entlassungen im Berichtsjahr deuten in diese Richtung.

Von den Jugendanwälten wird denn auch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Vollzug der angeordneten Massnahmen immer mehr Zeit und Kraft erfordere. Es ist durchaus zu begreifen, wenn die Jugendanwälte angesichts des doppelten Zuwachses an Arbeit und auch der seelischen Belastung durch die zunehmende Zahl von Neueingängen und die vermehrten schwierigen Vollzugsfälle darauf aufmerksam machen, dass die Last auf die Dauer einfach nicht mehr ohne weitere Mitarbeiter zu ertragen und zu bewältigen sei. Die straffällige Jugend ist häufig ohne Führung. Ihr richtig helfen, heisst nichts anderes, als ihr die fehlende Führung zu geben. Dies erfordert Wissen, Hingabe, Kraft und Zeit, viel Zeit! Hier eingesetzte Kräfte und Mittel lohnen sich, nicht nur für den einzelnen Hilfe- und Führungsbedürftigen, sondern letzten Endes für die Gemeinschaft aller.

Auch im Berichtsjahr hatten sich die Jugendanwälte sehr oft und intensiv mit Gefährdungsfällen zu befassen, sei es, dass Minderjährige von seiten Erwachsener in sexueller Hinsicht missbraucht wurden, oder sei es, dass die Erziehungs- und Pflegeverhältnisse in der eigenen Familie ganz allgemein sehr zu wünschen übrig liessen. Auffallend ist der Hinweis in mehreren Berichten, dass die Gemeindebehörden noch vielerorts einfach die gesetzlichen Möglichkeiten entweder nicht kennen oder sie nicht richtig oder ganz einfach überhaupt nicht anwenden. Mit Recht betont ein Jugendanwalt, dass durch rechtzeitiges, einfühlendes und mutiges Eingreifen die Jugend auch vermehrt vor Straffälligkeit bewahrt werden könnte. Neben eigentlichen Klagen über vorkommenden Mangel an Verantwortungsbewusstsein wird aber auch anerkennend vermerkt, dass hier und dort doch die Einsicht zu erwachen beginne, dass die Anstellung besonderer Jugendhilfeorgane (Fürsorgerinnen, Berufsvormünder usw.)

	1950	1954	1958	1960	Zunahme in 10 Jahren
1. *Wegen strafbaren Handlungen wurden verzeigt:*					
Kinder und Jugendliche zusammen	3762	3990	4749	5949	2187=58,13%
Kinder allein	365	556	580	576	211=58,35%
Jugendliche allein	3397	3434	4169	5373	1976=58,16%
2. *Im summarischen Verfahren erledigt* (Strafmandat) . .	2359	2225	2721	3410	1051=44,5 %
3. *Im ordentlichen Verfahren nach durchgeführter Untersuchung erledigt* (Art. 46 ff. EG z. StGB)	1049	1318	1635	1933	884=84,27%
Davon: *a)* männlich	—	1123=85,2 %	1441=88,1 %	1642=84,9 %	519=46,2 % innert 6 Jahren
weiblich	—	195=14,8 %	194=11,9 %	291=15,1 %	96=49,2 % innert 6 Jahren
b) Kinder (6. bis 14. Altersjahr) . . .	368=35%	503=38,16%	583=35,65%	583=30,16%	215=58,4 %
Jugendliche (14. bis 18. Altersjahr)	681=65%	815=61,84%	1052=64,35%	1350=69,84%	659=48,8 %
Davon Schulpflichtige . . .	—	555=68,1 %	758=72 %	969=73,46%	414=42,7 % innert 6 Jahren
Nicht mehr Schulpflichtige .	—	260=31,9 %	294=28 %	350=26,54%	90=25,7 % innert 6 Jahren

einfach nicht mehr umgangen werden könne. Es nützt nichts, immer nur über die böse Zeit, die Gefahren und sogar über die «verdorbene» Jugend zu klagen, um dann anderseits die Augen vor den Mitteln zu verschliessen, die nach menschlichem Ermessen helfen könnten, die Not zu wenden. Es ist auch ein Trugschluss, zu meinen, es genüge, allgemein schon durch ihre eigentliche Hauptarbeit überlastete Menschen nebenamtlich mit der Fürsorge- und Erziehungsarbeit zu beauftragen, ganz abgesehen davon, dass es bei der heutzutage so komplizierten und hektischen Lebensweise unbedingt besonders geschulter Kräfte bedarf.

Der eingeräumte Platz erlaubt es nicht, auf gemeldete Einzelfälle, die z. T. symptomatisch sowohl in bezug auf die Art der Gefährdung als auch hinsichtlich des behördlichen Verhaltens sind, näher einzutreten.

Zum Schluss sei noch festgehalten, dass die Jugendanwälte wiederum recht häufig zu Vorträgen auf dem Gebiete der Jugendhilfe herangezogen wurden.

3. Der statistischen Aufstellung über das Jahr 1960 sei eine kurze *Statistik über die Jugendstraffälle der letzten 10 Jahre vorangestellt:*

Beachtenswert ist, dass die Zahl der Anzeigen innerhalb von 10 Jahren fast um $^3/_5$ gestiegen ist. Noch mehr fällt auf, dass die Zunahme der summarisch zu erledigenden Fälle nur 44,5% beträgt, während die ordentlichen Verfahren um 84% zugenommen haben. Schliesslich wird noch darauf hingewiesen, dass die Zahl der schulpflichtigen Jugendlichen (also der Acht- und Neuntklässler) in den letzten 6 Jahren um 42,7%, diejenigen der schulentlassenen Jugendlichen nur um 25,7% zugenommen hat. Diese Tendenz wurde in den letzten Jahren immer ausgeprägter und zeigt sich auch in der letztjährigen Statistik. Der Anteil der delinquierenden Kinder betrug schon vor 10 Jahren nur etwas mehr als ein Drittel der Gesamtzahl. Innerhalb der letzten 6 Jahre ist aber ihre Zahl sogar von 35% auf 30% aller Fälle gesunken.

4. *Statistische Angaben über das Berichtsjahr*

a) Wegen *strafbarer Verfehlungen* gelangten im Berichtsjahr 5949 (5438) Kinder und Jugendliche, nämlich 576 (619) Kinder und 5373 (4819) Jugendliche, neu zur Anzeige. Bei 583 (597) Kindern und 1350 (1323) Jugendlichen führten die Jugendanwälte eine Untersuchung durch, während 3410 (2978) Anzeigen gegen Jugendliche dem Gerichtspräsidenten überwiesen wurden, um im summarischen Verfahren beurteilt zu werden. Hierbei handelte es sich ausschliesslich um Übertretungen, die in der Regel mit der Auferlegung einer Busse bestraft werden. 17 (25) Kinder und 597 (521) Jugendliche wurden mangels örtlicher Zuständigkeit an andere Behörden überwiesen.

b) Erziehungsmassnahmen und Strafen (Art. 84, 85, 87, 90–91 StGB) verfügten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 358 (344) Kindern und 1119 (1077) Jugendlichen (total 1477 gegenüber 1421), und zwar:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	284 (266)	542 (395)
Busse	—	359 (423)
Einschliessung	—	58 (34)
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht	—	42 (62)
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	39 (47)	39 (31)
Einweisung in eine fremde Familie	15 (8)	36 (61)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	15 (18)	35 (64)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91 Ziff. 3 StGB)	— (—)	1 (1)
Besondere Behandlung	5 (5)	6 (12)
Unmittelbare Einweisung in Strafanstalt nach Art. 93 Abs. 2 StGB	— (—)	1 (1)
c) Änderungen der Massnahmen nach Art. 86 und 93 StGB	5 (16)	26 (43)

d) Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte (Art. 48 EG zum StGB) wurden 6 (5), Appellationen gegen jugendgerichtliche Urteile 3 (7) eingereicht.

e) An den im ordentlichen Verfahren untersuchten Straffällen sind die *männlichen* mit 84,9% (87,09%), die *weiblichen* Deliquenten mit 15,1% (12,91%) beteiligt. Diese langsame Verschiebung nach der weiblichen Seite hin fällt seit einigen Jahren auf.

f) Psychiatrische und psychologische Untersuchungen und Begutachtungen wurden bei 45 (54) Kindern und 89 (92) Jugendlichen angeordnet.

g) Was die *Art der Verfehlungen* betrifft, so wurde schon unter Ziff. 2 hiervor auf grundsätzliche Beobachtungen hingewiesen. Es ergibt sich folgende Zusammenstellung der einzelnen zur Anzeige gelangten Delikte:

	Kinder	Jugendliche	Total	
Tötung	—	—	—	(1)
Fahrlässige Tötung	—	2	2	(3)
Abtreibung	—	2	2	(1)
Körperverletzung	8	19	27	(21)
Diebstahl	124	220	344	(393)
Entwendung	19	38	57	(38)
Raub	—	—	—	(—)
Veruntreuung	2	10	12	(13)
Fundunterschlagung	—	3	3	(6)
Hehlerei	11	20	31	(45)
Sachbeschädigung	36	77	113	(155)
Betrug	5	24	29	(40)
Erpressung	—	12	12	(—)
Delikte gegen die Sittlichkeit	27	108	135	(140)
Brandstiftung	—	—	—	(12)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	36	13	49	(27)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	10	22	32	(30)
Urkundenfälschung	1	10	11	(12)

	Kinder	Jugendliche	Total	
Andere Verstösse gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Sachentziehung, Tierquälerei, falsches Zeugnis usw.)	9	50	59	(119)
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG zum StGB	6	256	262	(287)
Widerhandlungen gegen das MFG	229	2251	2480	(2129)
Widerhandlungen gegen das Gesetz betr. Fischerei, Jagd und Vogelschutz	24	50	74	(76)
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (z. B. betr. Lichtspielwesen, Gastwirtschaft, Schulwesen usw.)	22	381	603	(586)

h) Administrative Untersuchungen zur Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG, Art. 63 II, 34 Ziff. 6 EG zum StGB) wurden gegen 8 Burschen und 11 Mädchen eröffnet. Davon führten 5 zu Anträgen an den Regierungsrat.

i) Anträge an Vormundschaftsbehörden in Gefährdungsfällen zur Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB nach aufgehobener Strafuntersuchung oder auf Grund anderer Meldungen erfolgten in 190 Fällen.

Die *Rechtshilfe* der Jugendanwälte wurde in 17 Fällen von auswärtigen Amtsstellen in Anspruch genommen.

k) Der *Erziehungsaufsicht und der nachgehenden Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden im Berichtsjahr 149 Kinder und 867 Jugendliche, welche untergebracht waren

	Kinder		Jugendliche	
in der eigenen Familie	88	(92)	376	(395)
in Pflegeplätzen	21	(26)	61	(65)
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	(—)	237	(248)
in Anstalten und Heimen	40	(45)	193	(187)

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 17 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung	9
Gutheissung	4
Rückzug oder gegenstandslos	4

12. Mitberichte

In 163 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 55 Fälle zu behandeln.

30 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 329 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 23 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Berichtsjahr haben einige weitere Gemeinden das Mietamt aufgehoben. Heute gelten die Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes noch in 88 Gemeinden.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 742 (1959 = 887) Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 385 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden. 160 Kündigungen wurden zulässig und 125 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 28 Begehren, und 44 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 24 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 14 Fällen durch den Vermieter und in 10 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:

1. Gutheissung	—	
2. Abweisung	4	
3. Nichteintreten	5	
4. Rückzug oder Vergleich	4	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	1	
	—	14

b) Rekurse des Mieters:

1. Gutheissung	4	
2. Abweisung	4	
3. Nichteintreten	—	
4. Rückzug oder Vergleich	2	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	—	
	—	10
Total		24

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Belp und Biel.
für den Herbstumzugstermin: Biel.

Bern, den 31. März 1961.

Der Justizdirektor:

Dr. **H. Tschumi**

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Mai 1961.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**